

Die vorgelegte Zusammenschau verschiedener Schlüsselwörter wie „essen“ oder „haben“ stellen Denk- und Lebensmodelle zur Diskussion. M. beeindruckt mit einer gewaltigen Belesenheit, die nicht zuletzt Zeugnis seiner eigenen denkerischen Entwicklung ablegt. Sein philosophisches Lebenswerk umkreiste über Jahrzehnte hinweg bestimmte Kategorien wie „Dialog“, „menschliches Leben“ oder „Sinnsuche“. Unkritischer Massenkonsum und eine Philosophie des praktischen Atheismus, der sogar das bloße Nachdenken über metaphysische Fragen versäuml, sind für M. mitverantwortlich dafür, daß die Menschheit sich heute globaler ökologischer und terroristischer Gefahren ausgesetzt sieht: „Die Bedrohung geht vom gegenwärtigen moralischen Zustand des Durchschnittsmenschen der Gegenwart aus, besser gesagt, einer Mehrheit von Menschen. Vor allem sind das die Menschen in den sogenannten zivilisierten, vorwiegend indoeuropäischen Ländern.“ M. urteilt streng! Die geistigen Vertreter der heutigen Zivilisation seien offenbar nicht in der Lage, der jungen Generation Werte und Lebenssinn zu vermitteln: „Statt dessen drängen sich nun geradezu Millionen danach, ihren klaren Verstand durch Drogen abzustumpfen. Das menschliche Bewußtsein wird ohne Unterlaß durch orgiastischen Tanz und gleichförmig rhythmische Musik mit hohem Geräuschpegel betäubt.“ Verf. und Hg. betonen den grenzüberschreitenden, dialogischen Charakter dieses Büchleins: Ein marxistischer Gottessucher aus Prag macht sich Gedanken, seine Schrift wird von einem deutschen evangelischen Pfarrer übersetzt und schließlich von einem katholischen Pastoraltheologen in Österreich herausgegeben. V. STREBEL

KRIELE, MARTIN, *Grundprobleme der Rechtsphilosophie* (Wissenschaftliche Paperbacks, Band 10: Rechtswissenschaften). Münster [u.a.]: LIT 2003. 220 S., ISBN 3-8258-6398-0.

Martin Kriele (= K.), (geb. 1931) emeritierter Universitätsprofessor von Köln, tätig für Allgemeine Staatslehre und Öffentliches Recht, Direktor des Seminars für Staatsphilosophie und Rechtspolitik, sowie über viele Jahre hindurch Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen, hat nach Jahren intensiver publizistischer Tätigkeit noch einmal Grundgedanken zur Rechtsphilosophie der Öffentlichkeit vorgestellt. Wie zu erwarten ist, finden ältere Arbeiten, oft neu formuliert, Aufnahme in vorliegendes Bändchen, und einige neuere Überlegungen sind in ausgearbeiteterer Form eingestreut. Wer die reiche wissenschaftliche und zugleich immer öffentliche Wirksamkeit K.s durch die Jahre hindurch verfolgt hat, weiß, was ihn erwartet: Eine Besorgnis, wohin sich die bundesdeutsche, europäische, ja westliche Gesellschaft entwickeln könne; eine Sorge, die darin begründet ist, daß die deutsche Gesellschaft die „nationalsozialistische Katastrophe“, wie K. zu sagen pflegt (1, 6f., 163), zu verantworten hat; daß, um nur zwei Felder zu erwähnen, auf welche auch K. blickt, in der Abtreibungs- und Sterbehilfeproblematik höchst unachtsam mit dem Menschen, seinem Lebensrecht und Würdeanspruch umgegangen wird und daß ebenso die „naturrechtliche Aufforderung zur Beteiligung an der Entwicklungshilfe“ bereitwillig überhört wird (203). Auch wird der Leser, der sich mit K. befaßt hat, wieder antreffen: die Polemik gegen die „Theologie der Befreiung“ (182), eine Stellungnahme, welche allerdings die Entwicklung dieser Theologie ausblendet, er wird auf die Vorbehalte gegenüber dem Begriff der „sozialen Gerechtigkeit“ (210f.) wie auch die differenzierte Stellungnahme zum „Zivilen Ungehorsam“ (158f.) stoßen. Daß K. – nun ganz Richter – Kant abspricht, vom Strafrecht viel zu verstehen (128–142 [130]), gehört ebenso zum Kolorit dieses Werkes, wie daß er, K., der Systemtheorie bescheinigt, im 21. Jhd. nicht mehr benötigt zu sein (1).

Was nun aber den eigentlichen Wert dieses Bds. ausmacht, ist dies: K. setzt sich in geschliffener Polemik, in anschaulichen, einprägsamen Beispielen und Bildern (Buchausleihebeispiel [104], Bild vom Betrug beim Schießwettbewerb [99]) und zugleich in einer ungekünstelten Sprache mit den weiterhin virulenten Problemen auseinander. Welches sind nun Fundament und Ausgangspunkt der K.schen Argumentation? Er folgt erstens einem kritischen Realismus. So ist die Natur und sind ihre Gesetzmäßigkeiten zu erkennen (166). Auch vermelden alle Kulturen und jedes Menschenleben ein ursprünglich zu nennendes Wissen um das, was ungerecht und gerecht ist (13f.) Da den Daten ein Auf-

förderungscharakter innewohnt, stellt die tatsächlich oft übersteigerte Sein-Sollens-Problematik keine ersthafte Anfrage dar (166). Zwischen dem – neuzeitlich eingengt begriffenen – Sein vermittelt „Sinn“ oder die Aufforderung hin zum Sollen. Man kann auch von einem aristotelischen Fundament bei K. sprechen, weswegen er auch die „Rehabilitierung der praktischen Vernunft“ (100–103) mindestens insoweit begrüßt, als diese an die antike Phronesis-Lehre anknüpft (100). Zweitens ist der Mensch so angelegt, daß er sich immerfort nach Transzendenz ausstreckt, ja, K. spricht von der Begabung des Menschen zum Religiösen (173, 178 f.), und sagt: „ein religiös-esoterisches Weltverständnis – in welcher Ausprägung auch immer – (gehört) zur Natur des Menschen“ (178).

Welche Kritik muß daher dem Rechtspositivismus gelten? Wo jede Norm, wenn sie nur gesetzt sei, Recht sei, gelte dies auch für die gegenteilige Norm und ihre jeweilige Abschaffung; so für gesetzte Menschenrechte und elementare Verfassungsbestimmungen. Die Verfahren selbst unterlägen somit gleichfalls der Möglichkeit, sie zu ändern oder gar abzuschaffen. Toleranz und Neutralitätspflicht des Staates (172–178) dürfen sich zweifellos nicht im modernen Verfassungsstaat zu blinden Schwältern von Werten machen, wohl aber haben sie die Bedingungen ihrer Möglichkeit, ihres Handelns zu pflegen und zu stärken, wozu die Achtung der Menschenwürde gehört. Dies heißt, daß der tolerante, neutrale Staat aktiv für die Wahrung der Menschenwürde einzutreten habe und daß er damit nicht das Gebot der Toleranz und Neutralität verletzt. Inhalt und Vorbedingung sind also scharf zu unterscheiden (174). Der Rechtsrelativismus wiederum „vergesse“ sich selbst zu relativieren (5 f.). Wer die Rettung in der radikalen Trennung von (gesetztem) Recht und Moral sehe, erwecke nicht selten damit den Eindruck, daß „Moral“ den einzelnen Menschen zu einer subjektiv bestimmten Wahl ermächtige, welche nicht verantwortet werden müsse. Und oft unterlassen es die Trennungsvertreter, sich mit der „Moral“ selbst intensiv auseinanderzusetzen. Daß dann aber die moralische Entscheidung einen starken verunsichernden, die Stabilität des Rechts in Frage stellenden Charakter annimmt, ist die Folge (6). Wer also glaube, durch die Trennung von Recht und Moral das Recht stabiler gemacht zu haben, kann sich täuschen, er ermächtigt jedenfalls zum „moralisch“ bestimmten Gesetzesbruch (7). Dem Utilitarismus, welcher übrigens naturrechtliche Voraussetzungen habe (110–113; 190), sei vorzuwerfen, daß er eine Opfertheorie sei; jederzeit bereit, Minderheiten der Mehrheit oder auch Rechte der Lustvermehrung zu opfern. Jede universalisierende Ethik, derzufolge die Verallgemeinerbarkeit der Norm Kriterium ihrer Richtigkeit ist, versage gewöhnlich dann, wenn jene, die entscheiden, große Schwierigkeiten haben, sich in die Lage oder Rollen anderer hinein zu denken; das ist nicht leicht, wenn ein Reicher einem Armen etwas abgeben soll und der Reiche weiß, daß er nie und nimmer in diese Armut, wie der Arme sie leben muß, fallen wird. So nach- und einsichtig gegenüber dem idealen Diskurs, wie ihn Habermas entwickelte, K. auch ist, so zeigt er doch auch diesem die Grenzen auf: Ist Idealität nicht, wenn überhaupt, nur unter der Bedingung zu erreichen, den Anspruch auf unverzügliches Rechtssprechen zu verletzen? Gegen das Konsensprinzip bringt K. vor, daß es „Recht und Ethik aus der Summe langfristig kalkulierter Individualinteressen“ ableite (109).

K. hat für seine Präsentation einen bezeichnenden, eigenwilligen Aufbau gewählt. In einem Dreischritt stellt er hintereinander: erstens die juristische Ebene (11–79), zweitens die rechtspolitische Ebene (81–159) und läßt drittens die menschenrechtliche Ebene folgen (161–213).

Was die erste Ebene betrifft, so führt K. in mehreren fast parallel angelegten Zügen jeweils von dem gesetzten Recht, dem Gesetz meist, zu Problemen, Konstellationen und Anfragen, welche zeigen, daß das gesetzte Recht in seinem eigenen Normenapparat danach verlangt, von anderen und damit höheren Regelungen her präzisiert zu werden; daß zur Auslegung die Lückenfüllung als Aufgabe tritt; und daß, schlicht gesagt, eine von Menschen gesetzte Ordnung nicht Herr über den Menschen werden darf, sondern am Menschen vermessen werden muß. Angemessen über das (bloß) positiv gesetzte Recht sprechen zu wollen, verlangt eben über mehr, als bloß über das positiv gesetzte Recht zu sprechen. In Vorwegnahme der Besprechung der dritten Ebene füge ich hier schon ein, daß mit K. darüber zu streiten wäre, wieviel dem Rechtspositivismus an der nationalsozialistischen Katastrophe anzulasten ist und wieviel einem bewußt falsch verstandenen, aber imitierten naturrechtlichen Denken. Meines Erachtens fügen die

Nationalsozialisten einem naturrechtlichen Ansatz und pervertierten ihn (statt „Mensch“ „Partei“, statt „Würde des Menschen“ „geschichtliche Sendung des Führers“ etc.). Irrig wäre die Annahme, daß K. nun einem fälschlicherweise aus dem Naturrecht begründeten Mißsachten der Setzungen und gesetzlichen Fixierungen das Wort spricht. Der Richter ist grundsätzlich an das Recht, aber eben *auch* an das Gesetz gebunden (43–48). In den Ausführungen K.s versteckt sich somit auch, ohne daß er darauf anspielt, eine Kritik an Radbruchs Rechtsdenken und -politik der Weimarer Zeit (aber gewürdigt auf S. 3). Gerade darin aber zeigt sich, daß K. das klassische Naturrecht verstanden hat und sich zu eigen macht. Es ist geradezu sein Anliegen zu zeigen, daß im positiven Recht der Versuch zu erkennen ist, Vernunft zu verwirklichen, was K. auch in seiner Untersuchung des US- und angelsächsischen Rechts zeigen will. Mit Ronald Dworkins „Principles and rules“-Unterscheidung setzt sich K. allerdings nicht auseinander.

Was die zweite Ebene betrifft, so greife ich die Ausführungen zum „Geheimnis der Wunderwirkung der Institutionen“ (94) heraus. Es liegt in den drei Faktoren Amtsethos, Verfahren, Bewahrung des Erreichten ver- oder bewahrt. In Auseinandersetzungen mit Arnold Gehlen oder Herbert Marcuse bezüglich der Institutionen tritt K. erst gar nicht ein. Hier, aber auch auf den anderen Ebenen, stellt K. die Frage, wer eigentlich die Beweislast für was zu tragen habe (176, 195). In der Todesstrafendiskussion wird deutlich, daß K. die Verhängung der Todesstrafe keineswegs um der Vergeltung willen bejaht; ist die Verhängung der Todesstrafe aus Abschreckungsgründen aber vertretbar? Eine Bemerkung hätte es verdient, daß auch die Strafzwecke der Besserung und Resozialisierung keineswegs unter allen Kriterien voll befriedigen und daß sich eine konstitutive Armut menschlichen sozialen Lebens angesichts der Strafbedürftigkeit aufzut.

Auch der dritte Teil gibt K. Anlaß, sich noch einmal gegen Relativismus und Utilitarismus zu wenden.

Ich hätte mir gewünscht, daß sich noch deutlicher von der Menschenwürde her diese Rechtslehre aufbaut. Statt dessen stellt K. das Prinzip der Gerechtigkeit, jedenfalls auf der „juristischen Ebene“, auf und neben die Menschenwürde – vernetzt K. selbst in angemessenem Rahmen seine Rechtslehre?

Leider enthält die Ausgabe zahlreiche Schreibfehler. Es ist an der Zeit, daß man vor dem letzten Ausdruck Bücher noch einmal durchschaut. Man sehe sich einmal an, welche Mißgestalten Namen wie Bacon (91), Hobbes (109), Leviathan (63), Thrasymachos (28) oder Wieacker (75) zugemutet werden. – Da alle die von K. kritisch besprochenen Strömungen nicht nur im Rechtsleben anzutreffen sind, sondern darüber hinaus die westliche Gesellschaft prägen, verdienen die Ausführungen K.s ein über den Kreis der Juristen oder am Recht besonders interessierten juristischen Laien hinaus gehendes Gehör. Es spricht einer, der keine Furcht hat, sich dem „Konsens der Moderne“ (177) zu entziehen.

N. BRIESKORN S. J.

SCANLON, T. M., *The Difficulty of Tolerance. Essays in Political Philosophy*. Cambridge MA: Cambridge University Press 2003. IX/273 S., ISBN 0-521-82661-6.

1998 hat T. M. Scanlon, Alford Professor of Natural Religion, Moral Philosophy, and Civil Polity in Harvard, sein vielbeachtetes Opus magnum „What We Owe to Each Other“ veröffentlicht. Die im vorliegenden Bd. in der Reihenfolge ihres Entstehens vereinigten 13 Aufsätze wurden zwischen 1972 und 2001 publiziert und waren bisher teilweise nur schwer zugänglich. Es geht um die Maßstäbe, anhand derer politische, rechtliche und ökonomische Institutionen zu bewerten sind. Scanlon (= S.) nennt zwei Kriterien: das Ausmaß, in dem eine Institution das Wohlergehen fördert, und die Frage, ob die Institution gerecht ist und die Rechte der Individuen berücksichtigt. Die Spannung zwischen diesen beiden Kriterien ist das zentrale Thema dieser Essays. Wie ist ein Konflikt zwischen ihnen zu entscheiden? Handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Kriterien, oder ist das Kriterium der Rechte, wie konsequentialistische Theorien es behaupten, letztlich auf das Kriterium des Wohlergehens zurückzuführen? Was sind Rechte und mit welcher Begründung und in welchem Ausmaß können Rechte Handlungen einschränken, die der Verwirklichung wünschenswerter Ziele und des allgemeinen Wohls dienen?